

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn

Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Tangstedt im Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“ für das Gebiet westlich der ‘Dorfstraße’, nördlich ‘Dorfstraße’ Nr. 14a-d/16a-d, südlich der ‘Hauptstraße’ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße’

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert am 04. Januar 2018 (GVObI. Schl.-H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tangstedt vom 18.12.2019 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der künftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“ - Geltungsbereich wie vorstehend - erlassen:

§ 1 Geltungsdauer

Zur Sicherung der mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 verbundenen Planungsziele wurde am 08.02.2018 eine Veränderungssperre erlassen und durch Bekanntmachung vom 15.02.2018 mit Wirkung zum 16.02.2018 in Kraft gesetzt. Die Ablaufrist dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB über den 15.02.2020 hinaus um ein Jahr bis einschließlich 15.02.2021 verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 und erfasst somit das Gebiet westlich der ‘Dorfstraße’, nördlich ‘Dorfstraße’ Nr. 14a-d/16a-d, südlich der ‘Hauptstraße’ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße’.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.02.2020 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft, nämlich mit Ablauf des 15.02.2021.

Itzstedt, den 07.01.2020

Gemeinde Tangstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jürgen Lamp

Alle Interessierten können diese Satzung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 18 Absatz 1 und 2 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus andauert und ihnen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tangstedt beantragt wird. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 3, in Verbindung mit § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tangstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, den 13.01.2020

AMT ITZSTEDT
Der Amtsvorsteher
B. Dwenger

Anlage:

Lageplan zum Geltungsbereich der Satzung

Lageplan zu § 2 der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der zukünftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, "Südliche Hauptstraße"

(Gebiet westlich der 'Dorfstraße', nördlich Dorfstraße Nr. 14a-d/16a-d, südlich der 'Hauptstraße' (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) Hauptstraße/Dorfstraße)

